Anders beim Geschäftshaus. »Aller Nachfrage voraus wurde bald, da die Aufzüge die Mifslichkeiten der hohen Treppen überwunden hatten, auch das zweite, dritte bis vierte Stockwerk gleich als Geschäftslokalität gesehen Denn das Geschäftslokal wirft mehr Rente als eine Wohnung ab, und ... das Geschäftslokal muß große Schaufenster haben . . . Die stete Forderung der Bauherren nach immer größeren Fensteröffnungen führte schier von selbst zu einem vollständigen Systemwechfel der Architektur; statt des Wandbaues entftand ein vollftändiger Pfeilerbau. Kaum der Granit war fest genug, um die möglichste Verringerung der Pfeilerstärken, die Auflösung des ganzen Stützenfystems zu bewirken Gerade der ausgesprochene Pfeilerbau mit einem nachdrücklichen vertikalen Rhythmus ift . . . im ftande, unfer Straßenbild gefunden zu laffen. Nichts hat die Strasse des letzten Jahrhunderts so sehr um malerische Wirkung gebracht, als die Fülle horizontaler Gesimse in allen möglichen Höhenlagen Nur indem fich jedes Hausindividuum möglichst scharf als ein geschlofsenes Motiv des ganzen Strassenbildes absondert, erwächst ein malerifches Nebeneinander; nur ein ausgesprochener Vertikalismus kann . . . eine folche Abfonderung, die Vermeidung eines ungewollten, regellofen Auf- und Abgleitens von scharfen Schattenlinien der Gesimse auseinander folgender Häuser herbeiführen In der Verkümmerung der Zwischengesimse also, im Hervortreten des Vertikalismus liegt das wesentliche, gesundeste Moment der ästhetischen Entwickelung des Geschäftshausstils . . . «

b) Wichtigere Räume und ihre Eirnichtung.

8. Verkaufsräume. In den Läden und fonstigen Verkaufsstätten ist möglichste Übersichtlichkeit Hauptbedingung. Aus diesem Grunde sind winkelige Grundrissformen zu vermeiden, und die Schaffung wenn möglich eines einzigen großen Verkaufsraumes, der nur hier und da durch die Decken tragende Freistützen unterbrochen wird, ist als erstrebenswertes Ziel zu betrachten.

Die Einrichtung der Verkaufsräume, also die Ausrüftung derselben mit Tischen, Schaukasten, Gestellen und Gerüsten, mit Aufzugsvorrichtungen für einzelne Gegenstände etc. ist je nach den zu lagernden und zu verkaufenden Warenartikeln, je nach der Natur und Beschaffenheit der letzteren ungemein verschieden und entzieht sich deshalb einer allgemeinen Betrachtung; sie richtet sich ganz nach den Bedürfnissen der einzelnen Geschäftsarten. Soweit Verkaufsstätten die Bezeichnung »Laden« führen, wird von ihrer Ausstattung, ebenso von den Schaufensteranordnungen noch in Kap. 2 die Rede sein. Hier sei nur noch bemerkt, das in denjenigen Mauern, welche einen nach der Strase führenden Durchgang, bezw. eine ebensolche Durchsahrt von den Geschäftsräumen trennen, Schaufenster nicht angeordnet werden sollten.

In Rückficht aut ein etwa ausbrechendes Feuer empfiehlt es fich, ausgedehntere Verkaufsräume in angemeffene Brandabschnitte zu zerlegen, und jeden derselben allabendlich durch feuersichere Türen, dergleichen Rollläden oder Asbestvorhänge abzuschließen. In kleineren Anlagen dürften schon 1 m tief von der Decke herabhängende Trennungsstreisen an geeigneten Stellen der Decken den gleichen Zweck erfüllen.

Nach den vorhandenen Lichthöfen laufen die Verkaufsräume häufig in Form von Galerien aus, welche durch Brüftungen gefichert werden müffen. Letztere find meift durchbrochen, und es ift die Gefahr vorhanden, dafs durch dieselben sich ein etwa ausbrechendes Schadenseuer von einem Geschoss zum anderen übertrage. Um dem vorzubeugen, halte man hinter den durchbrochenen Brüftungen einen Gang von mindestens 1^m Breite von allen Gegenständen frei. Handelt es sich um leicht brennbare Gegenstände, so ist eine wesentlich größere Breite des Ganges angezeigt.

Der einschlägige »Runderlaß des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Bestimmungen für die Feuersicherheit von Warenhäusern, Geschäftshäusern u. s. w.« vom 6. Mai 19014) enthält die Bestimmung: »Es dürsen im ersten Stockwerk brennbare Gegenstände, abgesehen von etwaigen stark verglasten Kasten und hölzernen Auslage- oder Geschäftstischen innerhalb 2 m Abstand von den durchbrochenen Brüstungen u. s. w. von der größten Ausladung der Brüstungsgesimse nicht ausgestellt werden.«

Bringt es die Grundrifsanordnung oder bringen es andere Verhältniffe mit fich, daß man mit den auszuftellenden Gegenständen an folche Brüftungen näher heranrücken muß, fo schließe man die Durchbrechungen derselben in seuerficherer Weise (mit Drahtglas, Eisenblech etc.) ab.

Nach der »B. F. W. G.« kann man alsdann mit den Gegenständen bis auf 0,50, bezw. 1,50 m heranrücken.

Bezüglich der Einrichtung und Ausrüftung der Lagerräume oder Magazine, in denen die Warenvorräte aufgestapelt werden, gilt annähernd das Gleiche, wie für die Verkaufsräume. Natur und Beschaffenheit der aufzustapelnden Warenartikel find auch hier maßgebend.

Lagerräume.

Empfehlenswert ist es, größere Lagerräume von den übrigen Geschäftsräumen feuer- und rauchsicher abzutrennen.

In manchen Geschäfts- und Warenhäusern werden entweder fämtliche zum Verkauf gelangende Warenartikel oder ein Teil derselben erzeugt. Hierfür sind besondere Arbeitsräume oder Werkstätten erforderlich, deren Ausstattung sich gleichfalls wieder nach der jeweiligen Herstellungsweise der betreffenden Gegenstände richten muß.

To.
Arbeits- und
Packräume.

Zur Rettung der Arbeitenden bei Feuersgefahr empfiehlt es fich, die Fenster solcher Räume derart auszubilden, dass fich ein nicht zu geringer Teil derselben öffnen läst und dabei eine freie Öffnung von etwa 0,6 bis 0,7 4m fich ergibt.

Die »B. F. W. G.« fchreibt in dieser Richtung vor: »Etwa ein Drittel der Fenster jedes Arbeitsraumes muß zu öffnende Flügel mit einer freien Öffnung von mindestens 0,60 zu 1,10 m erhalten.«

Werkstätten für Schloffer und Schreiner find wohl stets vorhanden.

Zu den Arbeitsräumen gehören auch die Packräume, die entweder im Kellergeschoss oder im Erdgeschoss gelegen sind. Solche Räume zeichnen sich stets durch große Feuergefährlichkeit aus, weshalb sie grundfätzlich so angeordnet werden sollten, dass sie von allen benachbarten Räumen durch undurchbrochene, massive Wände getrennt sind, dass sie einen unmittelbaren Eingang vom Hofe aus haben und dass sie mit den übrigen Geschossen nur mit einem in einem massiven Schachte liegenden Aufzug, mit selbstschließenden Brandwandtüren versehen, verbunden sind.

Zur Ausführung der erforderlichen Schreibgeschäfte find ausreichende Comptoirräume zu beschaffen. Darin wird auch die Kontrolle über das Personal und über die Waren ausgeübt. Die Ausstattung derselben ist dieselbe wie bei sonstigen Räumlichkeiten dieser Art.

Comptoirräume etc.

Man legt die Comptoirräume gern in die Nähe derjenigen Nebeneingänge,

⁴⁾ Diefer »Runderlafs« wird im nachstehenden noch mehrfach — unter Benutzung der abgekürzten Bezeichnung »B. F. W. G.« — angezogen werden.

die zumeist für die Zu- und Abfuhr der Waren dienen, und ordnet auch anfchließend an dieselben Gelasse an, in denen die ankommenden Waren ausgepackt und die zu versendenden Waren verpackt werden (Expedition). Auch für das Sortieren und Zeichnen der Warenartikel muß Raum vorgesehen werden.

Bisweilen ist noch ein besonderer Comptoirraum für die Krankenkasse und

die Altersverforgung vorhanden.

Räume für das Perfonal. Das Personal eines neuzeitlichen Geschäfts- und Warenhauses ist meist ein vielköpfiges. Deshalb müssen vor allem Räume vorhanden sein, in denen Oberkleider und Kopfbedeckungen abgelegt werden können, in denen unter Umständen auch vollständiges Umkleiden vor sich gehen kann. In gleicher Weise sind Waschräume und Aborte in genügender Zahl und Ausdehnung vorzusehen.

In vielen Geschäftshäusern erhält das Personal die in die Geschäftszeit fallenden Mahlzeiten im Hause selbst. Hierfür sind alsdann die nötigen Speiseräume mit Küche und sonstigen Nebengelassen zu beschaffen. Unter Umständen

kommen auch Erholungsräume hinzu.

13. Sonstige Räume. Außer den bisher vorgeführten Räumen find meist noch andere unterzubringen, wie Sprechzimmer für den Geschäftsinhaber, Gelasse für Inspektoren, Kunden und Agenten, für Fahrräder u. dergl. In neuerer Zeit find als zugkräftige Mittel für das Publikum noch Erfrischungsräume, Lese- und Schreibfäle, sogar zur Erholung Palmengärten hinzugekommen.

Weiters haben große Geschäfte in ihrem Hause Postexpeditionsstellen eingerichtet. Ferner dürsen Räume für die Fernsprecheinrichtung, Aborte und Waschräume für das Publikum nicht fehlen.

Schließlich ift noch der Maschinen- und Heizräume zu gedenken, die in der Regel im Kellergeschos untergebracht werden und für die Erzeugung des elektrischen Lichtes, für den Betrieb der Aufzüge, Paternosterwerke etc., sowie der Lüftungseinrichtungen notwendig sind. Sind Hochdruckkessel erforderlich, so dürsen dieselben nur unter Hösen angeordnet, oder es müssen besondere Maschinenhäuser, über denen sich keine bewohnten Räume besinden, errichtet werden.

Für die elektrische Beleuchtung empsiehlt sich überdies die Beschaffung von Räumen für Accumulatoren, und zwar so groß bemessen, dass durch dieselben allein auch bei längere Zeit dauernden Störungen der Betrieb aufrecht erhalten werden kann.

Die Maschinen- und Heizräume find durch seuerseste Wände von den übrigen Kellerräumen zu trennen; etwaige Öffnungen sind rauch- und seuersicher abzuschließen.

14. Wohnungen. Für einige Bedienstete, wie Wächter, Pförtner u. f. w., find kleine Wohnungen vorzusehen. In einzelnen Städten ist die Zahl derselben beschränkt; in Berlin z. B. sind deren höchstens fünf gestattet.

In kleineren Geschäfts- und Kaufhäusern wird wohl auch die Wohnung des Inhabers untergebracht.

Unter allen Umftänden find diese Wohnungen so anzuordnen und abzufondern, das sie niemals Herde einer Feuersbrunft werden können.

15. Kellergeschofs.

Das Kellergeschoss wird meist zur Abnahme der ankommenden und zur Ausfertigung der abgehenden Waren benutzt, so dass es größere Mengen leicht entzündbarer Stoffe (Kisten, Packstroh, Holzwolle etc.) enthält. Weiter sind in der Regel die gesamten maschinellen Anlagen für die Sammelheizung und die elektrische Beleuchtung, für den Betrieb der Aufzüge etc. hier untergebracht. In diesem Stockwerk besinden sich auch häufig die Kleiderablagen der zahlreichen

Angestellten, sowie die Räume, in denen letztere die Mahlzeiten einnehmen; auch kleine Küchen zur Bereitung von Kaffee, Chokolade etc. find nicht felten vorhanden. Aus allen diefen Gründen bildet das Kellergeschofs eine große Gefahrquelle für das Feuer, und deshalb foll es vom darüber befindlichen Erdgeschofs feuerfest abgetrennt sein; selbst bezüglich der Schaufenster des letzteren sollte dies geschehen. Da man indes häufig die Schaufenster des Erdgeschoffes in das Kellergeschoss hinabreichen lässt, so muß man in einem solchen Falle die Innenräume des Erd- und des Kellergeschoffes seuersicher abschließen.

Die »B. F. W. G.« bestimmt, das im Kellergeschos »Öffnungen nur ausnahmsweise zulässig und feuersicher zu schließen« find.

Bedeckt ein Geschäftshaus eine ausgedehntere Fläche, so empfiehlt es sich, das Kellergeschoss durch seuerseste Wände in einzelne Abteilungen zu zerlegen.

Die »B. F. W. G.« enthält in dieser Richtung die nachstehenden Bestimmungen: »Das Kellergefchofs ist durch massive Brandmauern von wenigstens 25 cm Stärke oder ausnahmsweise durch seuerseste Wände in einzelne Abteilungen zu trennen, deren Grundfläche in der Regel 500 qm nicht überschreiten foll. Jede Abteilung muß zwei Zugänge erhalten, welche entweder unmittelbar oder durch einen mit Brandmauern eingefaßten Kellerflur nach nicht überdeckten Höfen oder nach der Straße ausmünden Die nach diesem Flur führenden Öffnungen find durch Drahtglas oder rauch- und seuersichere Türen zu schließen; die Türflügel müffen nach außen derartig aufschlagen, daß der Verkehr im Flur oder in den Treppenräumen nicht beeinträchtigt wird.

In den Kellerräumen find genügend breite Gänge einzurichten, welche durch die Abteilung in voller Ausdehnung führen, tunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge münden und stets freizuhalten find. Diese Kellerabteilungen müffen Vorrichtungen für eine wirksame Entlüftung, am zweckmäßigsten durch Fenster, erhalten.«

In einzelnen Städten wird nicht gestattet, dass das Kellergeschoss zum dauernden Aufenthalt von Menschen verwendet werde.

So z. B. durch die »B. F. W. G.«, in der es heißt: »Das Kellergeichofs darf nicht, entgegen den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung, zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Verkaufsräumen, Ateliers, Comptoiren, Küchen, Werkstätten u. a.) benutzt werden; auch dürfen ohne baupolizeiliche Genehmigung keine Holzverschläge, Scheidewände, Feuerstätten oder fonstige Einbauten hergestellt werden.

Das Erdgeschoss wird fast stets von Verkaufsräumen (Läden) eingenommen; in größeren Geschäftshäusern bildet es in der Regel nur einen einzigen, un- Erd- und Obergeschosse. geteilten Verkaufsraum. Der Fußboden dieses Stockwerkes sollte nur eine Stufe höher als der Bürgersteig liegen.

Die oberen Geschosse werden in verschiedener Weise benutzt. Häufig find fie gleichfalls Verkaufsräume, aber auch Comptoirräume, Ausstellungsräume, Warenlager, Werkstätten etc. In den Obergeschoffen teile man, um Unfällen durch Herabfallen großer Glasscheiben vorzubeugen, die Fenster in angemessener Weise durch Sprossen, oder man sichere sie in anderer entsprechender Weise.

Sind Lichthöfe vorhanden, fo stelle oder hänge man in einem Abstande von etwa 2^m von denselben keine brennbaren Gegenstände auf, es sei denn, dass dies in stark verglasten Kasten oder dergleichen Auslagetischen geschieht.

Das Dachgeschoss wird in Rücksicht auf die Kostbarkeit des städtischen Grund und Bodens in der Regel fo weit als irgend möglich ausgenutzt. Meist dient es als Lagerraum und ist deshalb in ähnlicher Weise seuergefährlich wie das Kellergeschoss; deshalb find darin ähnliche Vorsichtsmassregeln einzuhalten wie beim letzteren. Vor allem habe das Dachgeschoss keinerlei unmittelbare Verbindung mit den Geschäftsräumen der darunter gelegenen Geschoffe; von den Treppenhäufern trenne man es durch maffive Wände, und in letzteren vorkommende Öffnungen schließe man feuer- und rauchsicher ab.

Auch bezüglich des Dachgeschoffes wird hier und da durch polizeiliche Vorschriften nicht gestattet, dass sich darin Menschen dauernd aufhalten.

Dachgefchofs,

Die »B. F. W. G.« fagt in dieser Richtung: »Das Dachgeschoss darf nicht, entgegen den Vorfchriften der Bau-Polizei-Ordnung, zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Verkaufsräumen, Küchen, Werkstätten, Ateliers, Comptoiren u. a.) benutzt werden; auch dürsen ohne baupolizeiliche Genehmigung keine Holzverschläge, Scheidewände, Feuerstätten oder sonstige Einbauten hergestellt werden.«

c) Anlagen und Einrichtungen für den Verkehr.

18. Ein- und Ausgänge. Der zu den Verkaufsräumen führende Haupteingang ist zur Verhinderung des Zuges durch einen großen Windfang zu fichern.

Außer dem Haupteingang find stets noch Nebeneingänge anzuordnen, die von den Angestellten benutzt werden und welche zu den für das Personal bestimmten Räumen führen. Dieselben Nebeneingänge oder besondere Eingänge dienen für die Zu- und Absuhr der Waren.

Die Ausgänge find als folche durch große Schrift und in auffälliger Weise kenntlich zu machen. Die zu denselben führenden nächsten Wege bezeichne man, insofern dies notwendig erscheint, durch an den Wänden angebrachte Hände oder Richtungspfeile. Das Gleiche gilt für die zahlreich anzuordnenden Notausgänge oder Rückzugswege, welche gleichfalls so zu bezeichnen sind, dass man sie leicht auffinden kann.

19. Türen. Im Intereffe der Feuerficherheit empfiehlt es fich, diejenigen Türen, welche von den Innenräumen nach dem Treppenhaufe führen, fobald letzteres zur Entleerung von Wohnungen, Arbeitsftätten etc. dient, feuerficher zu konftruieren; zum mindeften follten diefelben an der Innenfeite mit Eifenblech befchlagen fein.

Diese Türen und diejenigen, die nach den Ausgängen führen, durch Vorhänge zu ersetzen, sollte vermieden werden.

Türen, die für die rasche Entleerung des Hauses in Betracht kommen, sollen stets nach außen ausschlagen und leicht beweglich konstruiert sein; Kantenund Schubriegel sind zu vermeiden, und der Verschluß muß sich von innen leicht öffnen lassen.

Überhaupt follen die Verschlüffe fämtlicher Türen stets leicht gangbar sein.

In geöffnetem Zustande dürfen die Türslügel den Verkehr in den Flurgängen, Treppenhäusern etc. nicht verhindern oder stören; namentlich darf durch solche Flügel in den Treppenhäusern keine Einschränkung hervorgebracht werden, welche weniger als die freie Treppenlausbreite beträgt.

Gänge und Treppen. An den erforderlichen Flur- und Verbindungsgängen darf es felbstredend nicht fehlen. Die Breite der für die Entleerung des Hauses wichtigen Gänge richtet sich nach der höchsten Besucher- und Personenzahl; jedoch sollte sie niemals unter 2,50 m betragen.

Diejenigen Gänge des Innenraumes, welche für das Publikum bestimmt find und eine rasche Entleerung der einzelnen Geschoffe ermöglichen sollen, lege man in tunlichst gerader Richtung an.

Der Verkehr zwischen den einzelnen Geschossen eines Geschäfts- oder Warenhauses wird in erster Reihe durch teils offen liegende, teils seuersicher zwischen Mauern eingeschlossen Treppen vermittelt. Die letzteren sind im Erdgeschoss mit Ausgängen nach den Hösen zu versehen.

Von jedem Punkte des Hauses aus muß in nicht zu großer Entfernung eine Treppe erreichbar sein. In Berlin beträgt diese behördlich zugelassene Größtentfernung 25 m. Es dürfte wohl besser sein, die von den Treppenhäusern im Grundriß eingenommene Fläche nicht unter ein gewisses Mindestmaß herab-